

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 77

22. März 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EWG) Nr. 627/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1
		Verordnung (EWG) Nr. 628/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3
		Verordnung (EWG) Nr. 629/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5
		Verordnungen (EWG) Nr. 630/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	8
		Verordnung (EWG) Nr. 631/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	15
		Verordnung (EWG) Nr. 632/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17
		Verordnung (EWG) Nr. 633/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19
		Verordnung (EWG) Nr. 634/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21
		Verordnung (EWG) Nr. 635/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	23
		Verordnung (EWG) Nr. 636/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25

Verordnung (EWG) Nr. 637/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	28
★ Verordnung (EWG) Nr. 638/74 der Kommission vom 20. März 1974 zur Festsetzung der Toleranzgrenze für die bei der Intervention durch die Aufbewahrung von Rohtabak auftretenden Fehlmengen	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 639/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Weinsektor	32
Verordnung (EWG) Nr. 640/74 der Kommission vom 21. März 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

74/139/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 13. März 1974, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau (mit Ausnahme von Messern mit Griff aus Elfenbein oder aus vergoldetem oder versilbertem unedlem Metall), der Tarifnummer ex 82.09 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	35
---	----

74/140/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 13. März 1974, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Ägypten und Taiwan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Knoblauchpuder der Tarifnummer 07.04 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	37
---	----

74/141/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. März 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3553/73	38
---	----

74/142/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. März 1974, die zum 14. März 1974 im Rahmen der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis nach der Verordnung (EWG) Nr. 3554/73 hinterlegten Angebote nicht zu berücksichtigen	39
--	----

74/143/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 18. März 1974 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche	40
---	----

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	41
--	----

Offene Verfahren	43
----------------------------	----

Nicht offenes Verfahren	45
-----------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 627/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs betrag <small>(RE/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohzucker	0
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohzucker	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 628/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 633/67/EWG muß jedoch der auf einen im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag anwendbare Berichtigungsbetrag für ein Ausfuhrgeschäft, das nach dem dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten des Marktes festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind einerseits die verfügbaren Mengen und die voraussichtliche Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Markt und andererseits die Entwicklung des Weltmarktes auf Termin, insbesondere der Märkte, deren besondere Erfordernisse die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen notwendig gemacht haben, zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		3	4	5	6	7	8	9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

(RE / Tonne)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 629/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden ErstattungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

(4) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen (*)	—
10.03	Gerste	—
10.04	Hafer	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	— — — — — —
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	— — — —
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	—

(*) Die Erstattung wird nur für Roggen gewährt, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 630/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v. H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste, Mais, Roggen, Hafer, Sorghum und Grobrieß und Feingrieß von Weizen in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 ⁽⁵⁾ wurde der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v. H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	70,00
ex 10.02	Roggen, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	10,00
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	30,00
ex 10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	20,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,00
10.07 C	Sorghum	20,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	40,00
11.02 A Ia)	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	40,00
11.02 A Ib)	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	40,00
11.01	Mehl von Getreide :	
	C. von Gerste	12,50
	D. von Hafer	10,00
	E. von Mais :	
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	17,50
	II. anderes	35,00
	H. von Buchweizen	—
	K. von Sorghum	20,00
11.02	Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeine, auch gemahlen :	
	A. Grobgrieß und Feingriß :	
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	12,50
	b) anderer	25,00
	IV. von Hafer :	
	a) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	10,00
	b) anderer	20,00

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	V. von Mais :	
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	17,50
	2. anderer	17,50
	b) anderer	35,00
	VI. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	20,00
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) geschält (entspelzt) :	
	1. von Gerste ^(*)	25,00
	2. von Hafer :	
	aa) gestutzter Hafer	20,00
	bb) anderer ^(*)	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :	
	1. von Gerste ^(*)	25,00
	2. von Hafer ^(*)	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum ^(*)	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen ^(*)	70,00
	b) von Roggen ^(*)	10,00
	c) von Mais ^(*)	35,00
	d) von Sorghum ^(*)	20,00
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :	
	I. von Weizen ^(*)	70,00
	II. von Roggen ^(*)	10,00
	III. von Gerste :	
a) mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie ^(*)	12,50	
b) andere ^(*)	25,00	
IV. von Hafer ^(*)	20,00	
V. von Mais ^(*)	35,00	
VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum ^(*)	—	
VIII. von Sorghum ^(*)	20,00	

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	D. Getreidekörner, nur geschrotet :	
	I. von Weizen	70,00
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste	25,00
	IV. von Hafer	20,00
	V. von Mais	35,00
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	VIII. von Sorghum	20,00
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) Getreidekörner, gequetscht :	
	1. von Gerste	25,00
	2. von Hafer	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) Flocken :	
	1. von Gerste	12,50
	2. von Hafer	10,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen	70,00
	b) von Roggen	10,00
	c) von Mais	35,00
	d) von Sorghum	20,00
	F. Pellets :	
	I. von Weizen	70,00
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste	25,00
	IV. von Hafer	20,00
	V. von Mais	35,00
	VI. von Reis	204,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
IX. von Sorghum	20,00	
G. Getreidekeime, auch gemahlen :		
I. von Weizen	17,50	
II. andere	8,75	

-
- (¹) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).
- (²) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (³) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (⁴) Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 631/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügten Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2365/73⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2365/73 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG (¹) (²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	C. Bruchreis	0	0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 632/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁷⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72⁽⁹⁾, festgesetzt wor-

den. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 633/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG⁽⁵⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68⁽⁷⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

(5) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

(6) ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen (RE/100 kg)
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. II. Geschälter Reis : a) rundkörniger b) langkörniger B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger C. Bruchreis	— — — — — — — — — — —

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 634/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁵⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁷⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 22. März 1974 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. Rohreis (Paddy-Reis) : a) rundkörniger b) langkörniger II. Geschälter Reis : a) rundkörniger b) langkörniger B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 635/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für dieses Erzeugnis eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Beziehungen zwischen dem Reis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Marktlage für diese Erzeugnisse erfordern die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr auch für alle Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Reis.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-

schaftsjahr 1973/1974 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1962/73 (4) und 2024/73 (5) festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Reismärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

(1) ABl. Nr. L 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 30.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

fung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannte Abschöp-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/100 kg
10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	35,000
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	35,000
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	35,000
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	35,000
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	40,000
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	40,000
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	40,000
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	40,000
10.06 C	Bruchreis	20,000
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	21,200
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	28,000
11.08 A II	Stärke von Reis	—

⁽¹⁾ Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 636/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 72/74 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 72/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommis-

sion Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 ⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1974, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 25. März 1974 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind (*)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)		
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	0 (b)	0 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	0	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	1,920	
	bb) andere	2,880 (b)	2,880 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	0	0
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	0	0
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	0	0
		bb) von ausgewachsenen Rindern :		
		11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
		aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	3,648
	bbb) andere	5,472	5,472	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	2,918	
	bbb) andere	4,378	4,378	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Ander: Drittlander
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	4,378
	bbb) andere	6,566	6,566
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	8,208	8,208
	22. Teilstücke ohne Knochen	9,389	9,389
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	8,208	8,208
	2. ohne Knochen	9,389	9,389

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 637/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 616/74 ⁽⁴⁾, eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 527/74 ⁽⁶⁾, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 20. 3. 1974, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten

(RE/100 kg)		
Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag der besonderen Ausfuhr- abschöpfung je 1 v.H. Saccharose- gehalt (1)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melasse, karamelisiert : ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger (2) und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger ex F. Rüben- und Rohrzucker, karamelisiert	0,2600 0,2600
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : ex C. Andere, ausgenommen Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,2600

(1) Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 638/74 DER KOMMISSION

vom 20. März 1974

zur Festsetzung der Toleranzgrenze für die bei der Intervention durch die Aufbewahrung von Rohtabak auftretenden Fehlmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für den Rohtabaksektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 bestimmt, daß der über einer festzusetzenden Toleranzgrenze liegende Wert für Fehlmengen von den Interventionsstellen zu tragen ist. Die Fehlmengen beziehen sich auf die während eines Jahres eingelagerten sowie auf diejenigen Mengen, die sich zu Beginn dieses Jahres auf Lager befinden.

Die Lagerung des Tabaks erfolgt für das verballte Erzeugnis. Die festzusetzende Toleranz muß den Eigenschaften des Erzeugnisses, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung, Rechnung tragen.

Während der Lagerzeit können sich geringfügige Änderungen des Feuchtigkeitsgehalts, der von der Eigenart des Erzeugnisses und von den normalen Lagerbedingungen abhängt, ergeben. Außerdem sind Substanzverluste infolge der erforderlichen Behandlungen möglich.

Diese Verluste variieren je nach Sorte und Lagerungsdauer erheblich ; sie sind im ersten Jahr größer und stabilisieren sich danach. Die Toleranzgrenze ist deshalb diesen Umständen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die zum 31. Dezember eines jeden Jahres und zum ersten Mal zum 31. Dezember 1971 zu erstellenden Konten wird die Toleranzgrenze im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 bei unveränderter Anzahl Verpackungen im Anhang festgesetzt. Sie bezieht sich auf die während eines Jahres tatsächlich gekauften Mengen (Istbestand), die so mit den laufend geführten Lagerbestandsmengen (Sollbestand) bis zum tatsächlichen, vollständigen Lagerabbau des betreffenden Erzeugnisses übereinstimmen müssen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

ANHANG

Toleranzgrenze in v. H. des Nettogewichts

Sorte	im Laufe des Kaufjahres	im Laufe der folgenden Jahre
Dunkel luftgetrocknet (1, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14)	}	0,7 %
Feuergetrocknet (12)		
Spezialtabak (18, 19)		
Hell luftgetrocknet (2, 6, 11a, 11b)	}	0,6 %
Heißluftgetrocknet (3, 10)		
Sonnengetrocknet (15, 16, 17)		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 639/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im WeinsektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bestimmt, daß für jeden Wein, für den ein Referenzpreis festgesetzt wird, an Hand aller verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze für alle Einfuhren zu ermitteln ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 ⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Weinsektor festgesetzt. Artikel 1 Absatz 1 zweiter Satz dieser Verordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben in den Zolldokumenten und den Geschäftspapieren mitteilen. Ange-

sichts der Unterschiedlichkeit dieser Elemente empfiehlt es sich, an Stelle dieser Vorschrift vorzusehen, daß die von den Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilenden Angaben sich auf den auf der gleichen Stufe ermittelten Wert der eingeführten Erzeugnisse beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der zweite Satz in Absatz 1 des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 wird durch den nachstehenden Satz ersetzt :

„Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Zollwert der eingeführten Erzeugnisse mit.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ AB1. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.⁽²⁾ AB1. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.⁽³⁾ AB1. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 640/74 DER KOMMISSION**vom 21. März 1974****zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 626/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 176/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 176/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1974, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1974 zur Änderung der besonderen
Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus- fuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	27,00
	II. Rohzucker	25,00 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	27,00	
ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	25,00 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 1974,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau (mit Ausnahme von Messern mit Griff aus Elfenbein oder vergoldetem oder versilbertem unedlem Metall), der Tarifnummer ex 82.09 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 5. März 1974 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau (mit Ausnahme von Messern mit Griff aus Elfenbein oder aus vergoldetem oder versilbertem unedlem Metall), der Tarifnummer ex 82.09 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten gegenüber Japan für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber Japan getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat.

Für die fraglichen Waren könnte eine einheitliche Einfuhrregelung im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Japan eingeführt werden ; die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen müßte bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung beschränkt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden, aus Japan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehand-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

lung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragsstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 4. März 1974 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 82.09	Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau (mit Ausnahme von Messern mit Griff aus Elfenbein oder aus vergoldetem oder versilbertem unedlem Metall).

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zur Anwendung einer einheitlichen Einfuhrregelung im

Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Japan und spätestens bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 1974,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Ägypten und Taiwan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Knoblauchpuder der Tarifnummer 07.04 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/140/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 1. März 1974 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Ägypten und Taiwan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Knoblauchpuder der Tarifnummer 07.04 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Ägypten und Taiwan für dieses Erzeugnis angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber Ägypten und Taiwan getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat.

Zudem ist der Rat mit einem Verordnungsvorschlag zur Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregime

auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse befaßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus Ägypten und Taiwan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 28. Februar 1974 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04 ex B	Knoblauchpuder

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zur Anwendung einer Ratsentscheidung über die Vereinheitlichung der Einfuhrregelung für die Verarbeitungserzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors und spätestens bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. März 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3553/73

(74/141/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3553/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 20 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt :

— den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten

eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten, und
— den wirtschaftlichen Aspekten der Ausfuhr.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des vollständig geschliffenen Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 895 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis auf der Grundlage der zum 14. März 1974 hinterlegten Angebote wird auf 150,00 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 5 vom 17. 1. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1974,

die zum 14. März 1974 im Rahmen der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis nach der Verordnung (EWG) Nr. 3554/73 hinterlegten Angebote nicht zu berücksichtigen

(74/142/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3554/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis eröffnet.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG, entweder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Keines der hinterlegten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage des betreffenden Reises, eine Mindestabschöpfung entsprechend den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 vorgesehenen Kriterien festzusetzen. Infolgedessen ist der Ausschreibung nicht Folge zu leisten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zum 14. März 1974 im Rahmen der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis nach der Verordnung (EWG) Nr. 3554/73 hinterlegten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 44.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1974

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche

(74/143/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 7. Februar 1972⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich ist eine Maul- und Klauenseuchen-Epidemie ausgebrochen. Diese Epidemie kann wegen des bedeutenden Handelsvolumens bei Vieh und frischem Fleisch eine Gefahr für den Viehbestand der übrigen Mitgliedstaaten darstellen. Es ist daher angezeigt, den übrigen Mitgliedstaaten, unbeschadet der bereits auf die neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Vorschriften in der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge und in der vorgenannten Richtlinie vom 12. Dezember 1972 die Annahme von Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, bis diese Krankheit bekämpft ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können das Verbringen von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen mit Herkunft aus folgenden französischen Departements verbieten: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Manche, Mayenne, Loire-Atlantique.

Artikel 2

Die Bestimmungsländer können die Vorlage einer Bescheinigung fordern, aus der hervorgeht, daß die aus Frankreich kommenden Tiere und frisches Fleisch nicht aus den in Artikel 1 genannten Departements kommt.

Artikel 3

Die Kommission folgt der Entwicklung der Lage. Diese Entscheidung wird gegebenenfalls auf Grund dieser Entwicklung geändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(2) ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1972, S. 95.

(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 17 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte :
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Volksschulzweckverband Mittelpunktgrundschule Lamspringe, vertreten durch Netter + Netter, Diplomingenieure/Freie Architekten, D 3000 Hannover, Fischerstraße 8, Tel : 71 40 81/82.

der Vertragssumme. Bei Leistung der Sicherheit durch Bürgschaft werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — VOB/Teil A.

9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach VOB, Teil B.
3. a) 3206 Lamspringe, Niedersachsen.

10.

b) Schlüsselfertige Erstellung einer 16klassigen Mittelpunktgrundschule mit Turnhalle 18 × 36 m, Hausmeisterhaus und Fahrradstand.

c) Schule ca. 10 999, 53 cbm umbauter Raum, Turnhalle 18 × 36 m mit Nebenräumen.

d)
4. Baubeginn : Mai 1974, Fertigstellung : Juni 1975.

11. — Angaben über den Umsatz des Bewerbers und die Anzahl der Beschäftigten in den letzten drei Geschäftsjahren ;

— Angaben über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren ;

— Angaben über die technische Ausrüstung des Betriebes ;

— Angaben über die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
5. a) Wie Ziffer 1.

12. 3. Juli 1974.

b)

c) 85 DM. Dieser Betrag ist auf das Konto Netter Nr. 116878-301 beim Postscheckamt Hannover vorher zu erstatten. Der Einzahlungsbeleg ist mit der Anforderung der Unterlagen einzureichen. Der Kostenbetrag wird in keinem Falle zurückerstattet.
6. a) 3. April 1974, 12 Uhr.

13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB, Teil A, auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

b) Gemeindeverwaltung Lamspringe, 3206 Lamspringe, Kloster 3.

c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.

14. Auskünfte erteilt das Büro Netter + Netter (unter Ziffer 1. genannt). Der Projektentwurf für Heizung — Lüftung — Sanitär mit Vordimensionierung und Elektro steht ab 15. März 1974 als Pausen zur Anforderung zum Preise von 60 DM pro Satz zur Verfügung.

b) Wie Ziffer 6. a).
8. Die Sicherheitsleistung für die vertragsmäßige Ausführung und die Erfüllung der Gewährleistung beträgt 5 %

15. 12. März 1974.

Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, NL — Den Haag.

Bezahlung nach Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften (Uniform Aanbestedingsreglement).
3. a) Gemeinden Schiedam und Vlaardingen.
 - b) Verdingungsunterlagen Nr. W. 2004: Erneuerung von Straßenbefestigungen und Erdarbeiten an Teilstücken der Reichsstraße 19 zwischen Kethelplein (km 16,350) und dem Beneluxtunnel (km 18,410) sowie der Reichsstraße 20 zwischen km 3,200 und 9,000 einschließlich des Kethelplein, Zufahrten und dazugehörige Arbeiten.

Der Auftrag umfaßt u. a. :

 - Liefern und Verarbeiten von 56 700 t Asphaltbeton, 10 000 t Lavaschlacke, 12 000 m³ Sand, 1 800 Stück Leitplanken, 1 200 Stück Pfähle und 600 Stück Pfosten ;
 - Liefern und Einbau von 5 700 m² thermoplastischem Material für Markierungen,
 - etwa 45 000 m³ Erdarbeiten,
 - Bereitstellung von Arbeitern während 21,000 Stunden.
 - c)
 - d)
4. 52 Wochen.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. W. 2004 ab Dienstag, dem 26. März 1974, bei der Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1, Tel. 070 — 81 45 11, erhältlich.

Die Verdingungsunterlagen liegen ab Dienstag, dem 26. März 1974, bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus :

 - Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Den Haag, Plesmanweg 1 ;
 - Hoofddirectie van de Waterstaat, Den Haag, Koningskade 4 ;
 - Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Kethelweg 245, Vlaardingen.

Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Kethelweg 245, Vlaardingen, am Dienstag, dem 9. April 1974, von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Zeitpunkt an bei dieser Stelle zur Einsichtnahme aus ; eine Kopie der Niederschrift ist dort auf Antrag kostenlos erhältlich.
- b) Preis der Verdingungsunterlagen : 29,20 hfl. (einschließlich MWSt, ausschließlichschließlich Versandkosten).
6. a) Dienstag, den 23. April 1974 bis 11 Uhr.
 - b)
 - c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt in öffentlicher Sitzung.
 - b) Dienstag, den 23. April 1973, 11 Uhr, Anschrift vgl. Ziffer 1.
- 8.
9. Vierwöchentliche Zahlung in Höhe des jeweils fälligen Betrages, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen.

Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen :

 - eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist ;
 - eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist ;
 - eine Erklärung über den Gesamt- und den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre ;
 - eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. 30 Tage, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote an.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.
- 14.
15. 14. März 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Property Services Agency, Department of the Environment, Contracts Branch, Scottish Headquarters, Argyle House, 3 Lady Lawson Street, Edinburgh, Schottland EH3 9SD.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) North Parking Road, Town Centre, Cumbernauld, Schottland.
 b) Schlüsselfertige Errichtung eines Finanzamtes (Major Crown Office for the Inland Revenue). Die Arbeiten für die Errichtung des fünf Hauptgebäude umfassenden Komplexes sind in drei Abschnitten auszuführen. Der Gebäudekomplex besteht aus einem zentralen viergeschossigen rechteckigen Bürogebäude, an das ein geräumiges eingeschossiges Gebäude angrenzt, in dem eine Datenverarbeitungsanlage und die zugehörigen Anlagen untergebracht sind. Im Tiefgeschoß befinden sich Lager- und Maschinenräume. Hinzu kommen zwei getrennte dreigeschossige Bürogebäude und ein zweigeschossiges Gebäude mit Sozialräumen, die um das zentrale Bürogebäude angeordnet und mit ihm verbunden sind. Der gesamte Komplex ist an ein eingeschossiges Maschinen- und Kesselhaus angeschlossen. Der Auftrag umfaßt auch größere Außenarbeiten und die landschaftsgärtnerische Gestaltung. Um die Bauzeit zu verkürzen, wird das „Condor Kingsworthy Dry Envelope“-Bausystem angewandt. Es umfaßt eine wetterfeste Gebäudeschale, die die gleichzeitige Durchführung der Ausbauarbeiten und der Außenarbeiten unabhängig vom Wetter ermöglicht, was eine tatsächliche Verkürzung der normalen Bauzeit bewirkt. Der Unterbau besteht aus Stahlbeton, der Überbau aus einem Stahlrahmen, Fertigteildecken, Leichtmetalldecken mit drei Schichten Filz, Holzbohlenwände (Markenerzeugnisse), Aluminiumfenster, mit Ziegeln verblendete Außenwände, GFK-Platten und GFL-Waschbetonplatten.
 c) Um die Ausführungsfristen der einzelnen Bauabschnitte auf den Hauptauftrag abzustimmen, hat der Auftraggeber folgende Aufträge vergeben:
 1. Planierarbeiten;
 2. Kellergeschoßarbeiten;
 3. Sohlenschale und damit verbundene Arbeiten, 1, 2 und 3: George Wimpey and Co. Ltd. (direkt vergebene Aufträge);
 4. Stahlüberbau und wetterfeste Schale, Abschnitt I Condor Scotland Ltd., die auch für die Abschnitte II und III benannt werden wird.

Die Arbeiten unter Punkt 1 sind fertiggestellt.
 Die Arbeiten unter Punkt 2 sind abgeschlossen und sollen von dem Hauptunternehmer für das Gesamtvorhaben abgenommen werden.
 Die Arbeiten unter Punkt 3 werden z. Z. ausgeführt und sollen von dem Hauptunternehmer für das Gesamtvorhaben abgenommen werden.
 Die Arbeiten unter Punkt 4 werden z. Z. ausgeführt und sollen von dem Hauptunternehmer für das Gesamtvorhaben abgenommen werden.
 Außerdem werden die in dem gc/wks/1-Vordruck für die Vertragsbedingungen bestimmten Pflichten des Hauptunternehmers sowie alle in der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgesetzten Berichtigungen oder Ergänzungen auf sämtliche Verpflichtungen und Arbeiten ausgedehnt, die Unternehmer vor der Vergabe des Hauptauftrags eingegangen sind oder am Bauplatz ausgeführt haben. Der Hauptunternehmer für das Gesamtvorhaben muß die Verarbeitungsgüte und sämtliche von den früheren Unternehmern durchgeführten Arbeiten überprüfen und abnehmen. Der Auftraggeber wird Nachunternehmer für die Klimatisierung und Maschinenanlagen, Elektroinstalltionen, Notstromanlage, Aufzüge und die Küchenausstattung empfehlen.
 Die gesamten Auftragskosten werden auf rund £ 7 590 000 geschätzt, wovon £ 3 000 000 auf Gesteinskosten und Zwischenzahlungen entfallen.
- d)
4. Voraussichtlicher Baubeginn: September 1974.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die Ausführung des Auftrags zu übernehmen.
6. a) 12. April 1974.
 b) Vgl. Ziffer 1.
 c) Englisch.
7. Etwa Mitte Juni 1974.
8. — Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im Companies Register eingetragen ist.
 — Bilanzen für die letzten drei Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz.
 — Bescheinigung über die technische Qualifikation des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, sowie über frühere Erfahrungen in bezug auf die im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
 — Eine Liste der Arbeiten über 1 Mill. RE, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Angaben über den jeweiligen Auftragswert, Ausführungs-ort und den Bauherrn.
 — Nähere Angaben über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
 — Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtlich eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
10. Die Preisangaben in den Angeboten und allen dazugehörigen Unterlagen müssen auf £ Sterling lauten.
11. 15. März 1974.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

Preis in EWA-Rechnungseinheiten

EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1—3	2,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahl-erzeugnisse	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan-gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngroße von Stählen	3,00
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.